

**Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats  
für den Rest der Amtsdauer 2022-2026  
(Provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist)**

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 10. Juni 2022 sind für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Jahrgang</i>	<i>Beruf</i>	<i>Adresse</i>	
Hodler, Jürg	1957	Arzt	Rüchligstrasse 22 A	8908 Hedingen
Kraxner, Fabian	1992	Arzt	Fliederstrasse 8	8908 Hedingen

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von sieben Tagen, d.h. bis **2. August 2022**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat als wahlleitende Behörde eingereicht werden können. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen erhältlich oder auf unserer Homepage [hedingen.ch](http://hedingen.ch) zu beziehen.

Neue Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen unterzeichnet sein müssen, sind spätestens bis **2. August 2022**, dem Gemeinderat, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adressen an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für die vorgeschlagene Person muss zwingend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatdorf, Beruf und Adresse anzugeben (fakultativ können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer Politischen Partei angegeben werden).

Vorgeschlagene Personen müssen ihren Politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen haben gemäss § 23 GPR sowie den Bestimmungen in der Gemeindeordnung zur Wohnsitzpflicht.

Die vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, sofern nach der zweiten Eingabefrist nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt (§ 54 GPR). Andernfalls wird am 25. September 2022 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel mit Beiblatt durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die Politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A., erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hedingen, 26. Juli 2022

Gemeinderat Hedingen



Hedingen

Politische Gemeinde

## Mitglied des Gemeinderates

**Wahlvorschlag für die Ersatzwahl / Restamtsdauer 2022 - 2026**  
Einzureichen bis am **2. August 2022** an den **Gemeinderat Hedingen**

Name, Vorname	Geschlecht	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Heimatort
---------------	------------	------------	-------	---------	-----------

1. \_\_\_\_\_

*Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind.  
Jede stimmberechtigte Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort nur einmal genannt sein.*

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Vorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen:

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Heimatort	Unterschrift
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						

Folgende Personen sind namens der Unterzeichneten des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
<b>1. Vertretung</b>		
<b>2. Vertretung</b>		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen an den Gemeinderat Hedingen